

①

Abschrift

Sozialgericht Gotha

~~XXXXXXXXXXXX~~

AZ: S 14 AY 1320/  
OP ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

643

§ 2 AsylStG

36 → 48 Monate

→ Zeit nach § 2 AsylStG  
anzurechnen auf neue Frist!

- 1) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~
- 2) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
~~XXXXXXXXXXXX~~ Weimar,
- 3) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~
- 4) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~XXXXXXXXXXXX~~
- 5) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~
- 6) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~
- 7) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~
- 8) ~~XXXXXXXXXXXX~~  
vertreten durch die Eltern,  
~~Etterbacher Straße 116, 99425 Weimar,~~

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1):  
Rechtsanwalt Michael Hiemann,  
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt OT Rudisleben,  
Gz.: 2008/0098MK

- 2 -

**gegen**

Stadt Weimar  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Rechtsamt -,  
Schwanenseestr. 17, 99423 Weimar,

**- Antragsgegnerin -**

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Gotha durch ihren Vorsitzenden, Richter am Verwaltungsgericht Bohn am 29. April 2008 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern einstweilen bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch vom 14.12.2007 Leistungen nach 2 AsylbLG ab dem 01.12.2007 - nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften - zu gewähren.

Die Antragsgegnerin trägt die erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Kruppa aus Arnstadt gewährt.

**I.**

Die Antragsteller sind türkische Staatsangehörige. Sie sind am im Oktober 2003 nach Deutschland eingereist.

In Deutschland haben sie einen Asylantrag gestellt, der positiv beschieden wurde. Die Antragsteller erhielten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 Aufenth.

Bis zum 31.10.2006 erhielten die Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG, ab dem 01.11.2006 wurden Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt.

Mit Bescheid vom 26.11.2007 wurden diese Leistungen eingestellt und den Antragstellern wurden ab 01.12.2007 Leistungen nach den §§ 3, 4 AsylbLG, bewilligt. Hiergegen haben die

- 3 -

Antragsteller unter dem 14.12.2007 Widerspruch erhoben, über den bis heute nicht entschieden worden ist.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2008, eingegangen am 20.03.2008 haben die Antragsteller, den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Die Neuregelung des § 2 AsylbLG sei auf sie nicht anwendbar. Sie hätten bei Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes schon die Voraussetzungen erfüllt gehabt. Anzurechnen seien nicht nur die nach § 3 AsylbLG bezogenen Leistungen, sondern auch die nach § 2 AsylbLG.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragstellern einstweilen, bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 14.12.2007, Leistungen nach § 2 AsylbLG ab dem 01.12.2007 - nach der Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften - zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass nach der Neufassung des § 2 AsylbLG Leistungen nach dieser Vorschrift nicht mehr in Betracht kommen, wenn der Aufenthalt der Antragsteller nicht 48 Monate erreicht habe. Zeiten, in denen Leistungen nicht nach § 3 AsylbLG gewährt worden seien, seien nicht einzubeziehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze der Beteiligten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen.

## II.

Gemäß § 86 b Abs. 2 kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller

- 4 -

vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Vorschrift ist vorliegend anwendbar, weil die Antragsteller in der Hauptsache sich nicht mit einer Anfechtungsklage wehren können, denn der betreffende Bescheid nach dem AsylbLG ist kein Dauerverwaltungsakt im Sinne des § 48 SGB X, vgl. BSG, Urt. vom 08.02.2007, - B 9b AY 1/06 R -.

Der somit zulässige Antrag ist begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne der Antragsteller liegen vor.

Die Antragsteller haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die den Antragstellern nunmehr lediglich bewilligten Leistungen nach § 3 AsylbLG sind deutlich geringer als die Leistungen nach § 2 AsylbLG und auch deutlich geringer als Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Die Beschränkung auf derart geringfügige Leistungen ist grundsätzlich - nach dem gesetzgeberischen Willen - nur zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für geringere Leistungen nach § 3 AsylbLG vorliegen.

Ob die Voraussetzungen für verminderte Leistungen nach § 3 AsylbLG vorliegend gegeben sind, erscheint - bei der hier gebotenen summarischen Prüfung - eher zweifelhaft. Es spricht vielmehr Vieles dafür, dass die Antragsteller im Hauptsacheverfahren obsiegen werden.

Ein entsprechender Anspruch der Antragsteller ergibt sich aus § 2 AsylbLG (in der Fassung des Art. 8 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 - BGBl. I S. 1950). Die Antragsteller gehören als Besitzer von Aufenthaltserlaubnissen/ Aufenthaltsgestattungen/ Duldungen zum Kreis der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Leistungsberechtigten. Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG bestand bis zur Neuregelung Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII, wenn die Leistungsberechtigten insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer ihrer Aufenthalte in Deutschland nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Mit der Neuregelung des § 2 AsylbLG, die zum 28.08.2007 in Kraft trat, wurde diese Frist auf 48 Monate verlängert.

Vorliegend scheidet aber der Anspruch nicht daran, dass die Antragsteller in dem hier maßgeblichen Zeitraum noch keine 48 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatten.

Streitig ist insoweit, ob die 48 Monatsfrist vorliegend Anwendung findet und ob Zeiten, in denen Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen wurden, als Anrechnungszeiten anzurechnen sind.

Die ab 28. August 2007 geltende Neufassung der Vorschrift (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. August 2007 - BGBl. I S. 1970), welche einen Vorbezug von Leistungen über 48 Monate fordert, findet mangels Übergangsvorschrift Anwendung ab ihrem Inkrafttreten. Sie

- 5 -

gilt jedoch nicht rückwirkend für abgeschlossene Sachverhalte, wie sie hier zur Entscheidung stehen, vgl. auch LSG Baden-Württemberg, Urt. vom 22.11.2007, L 7 AY 5480/06 und L 7 AY 4504/06. Die Antragsteller gehören als Besitzer von Aufenthaltserlaubnissen/Aufenthaltsgestattungen/Duldungen nach dem Aufenthaltsgesetz zum Kreis der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Leistungsberechtigten. Nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG (in der Fassung des Art. 8 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 - BGBl. I S. 1950) besteht Anspruch auf Leistungen entsprechend dem SGB XII, wenn die Leistungsberechtigten insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer ihrer Aufenthalte in Deutschland nicht rechtmisbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die ab 28. August 2007 geltende Neufassung der Vorschrift (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz vom 19. August 2007 - BGBl. I S. 1970), welche einen Vorbezug von Leistungen über 48 Monate fordert, findet mangels Übergangsvorschrift Anwendung ab ihrem Inkrafttreten. Diese gilt jedoch nicht rückwirkend für bereits abgeschlossene Sachverhalte, das heißt für Fälle, bei denen die Leistungsberechtigten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 28. August 2007 - wie hier - bereits 36 Monate des Vorbezugs von Grundleistungen erfüllt hatten. Der Entscheidung des SG Osnabrück, Beschluss vom 18.01.2008, - S 16 AY 30/07ER - folgt die Kammer nicht. In der Entscheidung wird nicht berücksichtigt, dass ein Eingriff in einen abgeschlossene Sachverhalt nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen darf. Vorliegend findet sich eine solche Eingriffsregelung im Gesetz (Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz vom 19. August 2007) nicht. Eine Regelungslücke sieht die Kammer nicht. Die Neufassung des § 2 AsylbLG findet erst ab Inkrafttreten Anwendung, nicht aber rückwirkend auf abgeschlossene Sachverhalte.

Die Antragsteller hatten bei Inkrafttreten des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19.08.2007 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG in der bis zum 28.08.2007 gültigen Fassung erfüllt. Der Sachverhalt, ob ihnen Leistungen nach § 2 AsylbLG zustehen, war folglich abgeschlossen. Die Antragsteller haben Leistungen nach dem AsylbLG von Oktober 2003 an erhalten und zwar 36 Monate nach § 3 AsylbLG sowie 13 Monate nach § 2 AsylbLG und wiederum bis zur Entscheidung durch das Gericht 5 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Daraus ergibt sich nach summarischer Prüfung für das Gericht, dass die Antragsteller bei Inkrafttreten der Neuregelung des § 2 AsylbLG im August 2007 auch die dort zu Grunde gelegten 48 Monate erfüllt hatten. Die Auffassung der Antragsgegnerin, dass nur Zeiten, in denen den Asylbewerbern Leistungen nach § 3 AsylbLG gewährt wurden, als Anrechnungszeiten gelten würden ist rechtsfehlerhaft.

Nach § 2 AsylbLG (a.F.) ist abweichend von den §§ 3 - 7 AsylbLG das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von

- 6 -

insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer (Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller (auch) im streitigen Zeitraum erfüllt. Dies ist für die Tatbestandsvoraussetzung die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben, wohl unstreitig.

Nach dem Sinn und Zweck des § Abs. 1 AsylbLG sollen grundsätzlich alle Leistungsberechtigten des § 1 AsylbLG nach 36 Monaten, jetzt 48 Monate, Leistungen auf dem Sozialhilfeniveau des SGB XII erhalten; lediglich bei rechtsmissbräuchlich beeinflusster Aufenthaltsdauer soll dies ausgeschlossen sein (vgl. BT-Drucksache 15/420 S. 121 zu Art. 8 Nr. 3). Nach der ursprünglichen Fassung des § 2 Abs. 1 AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I S. 1074) erhielten Leistungsberechtigte bereits nach einem Zeitraum von 12 Monaten, in dem sie abgesenkte Leistungen nach dem AsylbLG erhalten hatten, die höheren Leistungen entsprechend dem BSHG. Geduldete Ausländer, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen konnten, erhielten sogar unmittelbar Sozialhilfe nach dem BSHG. Der Gesetzgeber des AsylbLG vom 30.06.1993 hat den Wechsel von Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG auf Leistungen entsprechend dem BSHG (ab 01.01.2005: SGB XII), d.h. auf Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums damit begründet, "dass bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind" (BT-Drucksache 12/5008, S. 15). Hätte der Gesetzgeber den nicht bestehenden oder minderen Angleichs- und Integrationsbedarf ursprünglich nur für 12 Monate gesehen, so hat er diesen Zeitraum später durch das 1. AsylbLG-Änderungsgesetz vom 26.05.1997 (BGBl. I S. 1130) auf 36 Monaten ausgedehnt, allerdings mit der Begrenzung auf Personen, die Leistungen erst seit dem 01.06.1997 erhielten. Auch hierbei war es erklärte Absicht des Gesetzgebers, in den Fällen, in denen der Aufenthalt länger dauert als im Normalfall, den betroffenen Ausländern spätestens nach 3 jähriger Duldung oder Aufenthaltsgestattung "auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so dass die höheren Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren sind" (BT-Drucksache 13/2746 S. 15). Die 36-Monats-Frist (jetzt 48 Monatsfrist) des § 2 Abs. 1 AsylbLG, nach deren Ablauf die höheren Leistungen entsprechend dem SGB XII vorgesehen sind, hat also nicht den Selbstzweck, den nach § 1 AsylbLG Leistungsberechtigten in jedem Fall ein Wirtschaften unterhalb des sozio- kulturellen Existenzminimums auf der Basis der abgesenkten Leistungen

- 7 -

nach §§ 3 - 7 AsylbLG zuzumuten; vielmehr legt sie fest, nach welchem Zeitraum der Gesetzgeber von einem "längeren Aufenthalt und einem damit verbundenen, legitimen Bedürfnis des Betroffenen auf Integrationsleistungen" ausgeht (BT-Drucksache 15/4645, S. 6).

In diesem Sinne genügt zur Erfüllung der 36-Monats-Frist (bzw. jetzt 48 Monatsfrist) des § 2 Abs. 1 AsylbLG auch der unmittelbare oder entsprechende Bezug von Leistungen nach dem BSHG bzw. dem SGB XII. Das Integrationsbedürfnis, zu dessen Befriedigung auch ausreichende wirtschaftliche Leistungen auf der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums (= BSHG- bzw. SGB XII-Niveau) gehören, besteht unabhängig davon, ob ein Asylbewerber seinen Lebensunterhalt über einen mindestens 36-monatigen Zeitraum durch Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG oder - erlaubt - anders bestritten hat (LSG NRW, Beschluss vom 26.04.2007 - L 20 B 4/07 AY ER, Beschluss vom 28.01.2008, L 20 B 85/07 AY ER). Wenn bereits der Bezug der (niedrigen) Leistungen nach § 3 AsylbLG nach Ablauf von 36 Kalendermonaten die von § 2 Abs. 1 AsylbLG bezweckte Besserstellung rechtfertigt, dann gilt dies erst recht, wenn der 3-Jahres-Zeitraum durch den Bezug von "höherwertigen" Sozialleistungen gedeckt ist. Der Anspruch auf diese Sozialleistungen verlangt die Erfüllung höherer Anspruchsvoraussetzungen als jene für § 3 AsylbLG. Daraus resultiert, dass bei einem Bezug dieser "höherwertigen" Sozialleistungen auch Ansprüche nach § 3 AsylbLG potenziell bestehen, welche nur deswegen nicht zum Tragen kommen, weil diese Leistungen nachrangig sind (Hessisches LSG, Beschluss vom 21.03.2007 -L 7 AY 14/06 ER; vgl. in diesem Sinne auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.01.2008 m.w.N.).

Nach Auffassung der Kammer lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, durch die Änderungen des AsylbLG grundsätzlich allen Personen, die - wie die Antragsteller - bereits vor dem 28.08.2007 anstelle von Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG Leistungen in entsprechender Anwendung des BSHG bezogen haben, diese Privilegierung ab dem 28.08.2007 wieder zu entziehen und ab diesem Zeitpunkt zunächst wieder nur noch Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG zu gewähren. Es findet sich an keiner Stelle der Gesetzesbegründung und auch nicht im Gesetz selbst ein Hinweis darauf, dass alle Leistungsberechtigten, die sich bereits seit geraumer Zeit nicht rechtsmissbräuchlich im Bundesgebiet aufhalten und die bereits vor dem 28.08.2007 einen Anspruch in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der Vorschriften des BSHG/SGB XII gehabt haben, durch die Änderungen des AsylbLG ihre bisherigen Ansprüche verlieren sollten, um sich dann von neuem einen entsprechenden Anspruch durch erneuten Bezug abgesenkter Leistungen nach dem AsylbLG zu erwerben.

- 8 -

Ähnliches ist für die Unterbrechung des Aufenthaltes anzunehmen. Nach dem Wortlaut (Vorschrift („insgesamt 36 Monate“) ist eine Gesamtdauer des Leistungsbezugs maßgebend. Hieraus ist nicht ohne weiteres zu ersehen, dass Unterbrechungen schädlich sind. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist jedoch eine Relativierung der Fristberechnung geboten, zumal der Wortlaut nicht so eindeutig ist, dass er einer entsprechenden Auslegung entgegensteht. Nachhaltige und tiefgreifende Unterbrechungen des Zeitraums führen nach der nachstehenden Rechtsprechung des OVG Niedersachsen (Beschluss vom 27. März 2001, a. a. O.) dazu, dass nach einer solchen Unterbrechung die Fristberechnung erneut zu beginnen hat. Denn insoweit kommt die Integrationskomponente, auf die auch die Begründung zum Entwurf der Vorschrift abhebt (BT-Drucks. 13/2746, S. 15), nicht mehr zum Tragen. Diese soll es nach Ablauf von 36 Monaten des Leistungsbezugs in niedriger Höhe dem Leistungsberechtigten ermöglichen, sich durch öffentliche Mittel in die deutsche Gesellschaft zu integrieren. Bei nachhaltiger Unterbrechung steht der Leistungsberechtigte jedoch ebenso da wie einer, der die Leistungen noch nicht 36 Monate bezogen hat. Soweit das OVG Niedersachsen und ihm folgend die Verwaltungsgerichte (VG) Ansbach (Beschluss vom 11. November 2003 - AN 13 E 03.01779 - <juris> und Hannover (Beschluss vom 15. Juni 2004 - 7 B 2809/04 -) entschieden haben, dass eine nachhaltige Unterbrechung einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erfordert, sieht das Gericht darüber hinaus gehend auch dann, wenn während eines nur kurzfristigen Aufenthalts in einem Drittstaat ein Asylantrag gestellt wird, ebenfalls eine nachhaltige Unterbrechung als gegeben.

Demzufolge haben die Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung der Antragsgegnerin sowohl die Frist von 36 Monaten erfüllt wie auch die von 48 Monaten nach der Neuregelung des § 2 AsylbLG.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

### III.

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Aus den vorgenannten Gründen war den Antragstellern für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren.



- 9 -

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde an das Thüringer Landessozialgericht,  
Rudolfstraße 46, 99092 Erfurt zulässig.

Die Beschwerde ist *binnen eines Monats* nach Zustellung dieses Beschlusses beim  
Sozialgericht Gotha, Bahnhofstr. 3 a, 99867 Gotha schriftlich oder zur Niederschrift der  
Urkundsbeamtin einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem  
Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/-beamten der  
Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Bohn  
Richter am Verwaltungsgericht